

Allgemeine Geschäftsbedingungen 09 - 2002

I.

Allgemeines

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote des Unternehmers erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Unternehmers zustande.

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und /oder sonstige Abweichungen von den Bedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Zustimmung des Unternehmers und der Schriftform.

II.

Angebote

In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich der Unternehmer 30 Kalendertage ab dem Datum des Angebotes gebunden.

Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen des Unternehmers, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einem Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten den Unternehmer nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.

III.

Angebotsunterlagen/Urheberrechte

Der Unternehmer behält sich an Muster und Kostenvorschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen einschließlich aller hiervon gefertigten Kopien, elektronischen Vervielfältigungen etc. an den Unternehmer zurückzugeben und soweit Unterlagen gespeichert wurden sind die gespeicherten Unterlagen zu löschen.

Der Unternehmer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

IV.

Preise, Preisänderungen, Zahlungen

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Fracht. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug á-Konto des Unternehmers zu leisten, und zwar 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind, der Rest innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang.

Sobald zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als 6 Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder der Bereitstellung gültigen Preise des Unternehmers; übersteigen die letztgenannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10%, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

V.

Lieferzeit, Lieferverzögerungen

1. Liefertermine oder -Fristen gelten soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist als unverbindlich. Ihre Einhaltung durch den Unternehmer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind, der Besteller alle von ihm zu erbringenden Leistungen gem. Abschnitt VIII dieser Bedingungen sowie etwaiger gesonderter vertraglicher Vereinbarungen erfüllt hat und steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Unternehmer die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Die Lieferfrist ist vorbehaltlich abweichender einzelvertraglicher Vereinbarungen eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis

zu ihrem Ablauf das Werk des Unternehmers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.

3. Wird der Versand des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versandbereitschaft die durch die Verzögerungen entstandenen Kosten berechnet.

4. Lieferfristen verlängern sich angemessen beim Eintritt vom Unternehmer nicht zu vertretender unvorhergesehener Ereignisse, insbesondere bei höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, behördlichen Anordnungen usw., auch wenn die Hindernisse bei Lieferanten des Unternehmers oder deren Unterprioritäten eintreten.

5. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Unternehmer die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Kaufpreis zu zahlen. Das selbe gilt bei Unvermögen des Unternehmers. Im übrigen gilt Abschnitt XII.2

6. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

7. Kommt der Unternehmer in Verzug und erwächst dem Besteller hierdurch ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Unternehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine angemessene Frist zur Leistung, wobei die zu setzende Nachfrist mit mindestens 2 Wochen vereinbart wird, und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt XII.2 dieser Bedingungen.

VI.

Gefahrübergang, Abnahme

- Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
- Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

VII.

Arbeitsausführung

Teilleistungen durch den Unternehmer sind zulässig. Es steht dem Unternehmer frei, Arbeiten durch eigene Außenmonteure, durch Fachkräfte der werkseigenen Kundendienststationen oder durch beauftragte Montagefirmen ausführen zu lassen.

VIII.

Von Besteller zu erbringende Leistungen

Vom Besteller sind zu dessen Lasten folgende Leistungen zu erbringen:

- die Vorarbeiten zur Montage oder einer in Auftrag gegebenen Arbeit sachgemäß fertigzustellen,
- die Waagentile an den geplanten Aufstellungs- und Verwendungsort zu schaffen
- die Baustelle abzusichern
- Geeignete Zufahrt und Stellplätze für den Schwerlasttransport und die Kräne zu gewährleisten
- soweit erforderlich, Rüstwerkzeuge, Maschinen und Hebeeinrichtungen zur Verfügung zu stellen,
- Montagehilfspersonal zur Unterstützung bereit zu stellen,
- zur Aufbewahrung von Werkzeugen, Materialien, Zeichnungsunterlagen oder sonstige Gerätschaften einen geeigneten, trockenen, verschleißbaren Raum bereitzustellen,
- die für die Arbeiten notwendigen Betriebsmittel, wie notwendigen Strom, Wasser, Druckluft, Heizung und ausreichende Beleuchtung zur Verfügung zu stellen,
- dem Montageleiter die für den Betrieb des Verwenders und insbesondere die für die Montage maßgebenden Sicherheitsvorschriften mitzuteilen,
- die Eichgewichte bereitzustellen,
- dafür Sorge zu tragen, dass der zuständige Eichbeamte rechtzeitig zur Verfügung steht.
- die Bestimmungen des Standortes der Waage nach der DIN 8119 und den geltenden Eichvorschriften (EO 9) zu gewährleisten
- einen Potentialausgleich und geeignete Überspannungsschutzmaßnahmen vorzusehen
- die gelieferten Teile während der Bauphase gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden einschließlich Überlastung und Vandalismus zu schützen und zu versichern.

IX.

Montagehindernisse

Verzögern sich die Aufstellung oder Inbetriebnahme einer Waage bzw. die von dem Unternehmer zu erbringenden Arbeiten durch Ursachen, die der Besteller zu vertreten hat, insbesondere weil der Besteller die von ihm gemäß Abschnitt VIII dieser Bedingungen zu erbringenden Leistungen nicht rechtzeitig erbracht hat, trägt der Besteller sämtliche hierdurch entstehenden Mehrkosten, insbesondere auch die Kosten für Wartezeit, Auslösung etc. sowie eventuell zusätzlich anfallende Fahrtkosten, Eichgebühren und Leihkosten für Eichgewichte.

X.

Montage- und Aufwandsentschädigung

Alle Montagen, Inbetriebnahmen und Reparaturarbeiten und die damit zusammenhängenden Leistungen werden, soweit nicht anders schriftlich vereinbart ist, nach Aufwand abgerechnet. Soweit eine Reparaturarbeit deshalb abgebrochen wird, weil innerhalb einer angemessenen Zeitdauer der Fehler nicht zu ermitteln ist, ist die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Dienstleistung als Arbeitszeit zu vergüten. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellt, dass die Reparatur nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand durchzuführen ist oder der Auftraggeber die Fortsetzung der Arbeiten nicht wünscht.

Berechnet werden:

- Arbeitszeit
- Wartezeit. Eine Wartezeit liegt dann vor, wenn die Fortsetzung der Arbeiten infolge einer von dem Besteller oder infolge einer von keiner Seite zu vertretenden Betriebsstörung unter Einbeziehung des Falles der höheren Gewalt verzögert wird. Als Betriebsstörung gilt die Durchführung eines Arbeitskampfes. Als Wartezeit gilt auch der Zeitaufwand für das Aufsuchen von Behörden, (Eichamt etc.), für die Beschaffung von Unterkünften und für die Sicherstellung von Verpflegung.
- angefallene Reisezeit und Reisekosten durch Kraftfahrzeuge, Flugzeug, Bahn, Taxi etc.
- Auslösung
- Kosten für notwendige Ferngespräche, Telegramme, Gebühren etc.

Die genannten Aufwendungen berechnet der Unternehmer nach dem am Tage gültigen Servicesätzen, zu denen auch Mehrarbeits-, Nachtarbeits-, Sonntags- und Feiertagszulagen zu rechnen sind. Der zum Nachweis unserer Leistungen von unserem Montagepersonal vorgelegte Arbeitsbericht ist vom Besteller durch Unterschrift gegenzuzeichnen.

XI.

Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Unternehmer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt XII und vorbehaltlich dessen, dass der Besteller nicht die Montage, Installation der Software und Eichung, etwaige Änderungen, Instandsetzungsarbeiten und Erweiterungen von Software eigenmächtig veranlasst hat – Gewähr wie folgt:

Sachmängel:

- Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Unternehmers nachzubessern oder neu zu liefern, die sich in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Unternehmer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Unternehmers.
- Zur Vornahme aller dem Unternehmer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Unternehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist der Unternehmer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Unternehmer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Unternehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Der Nachweis der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. der notwendigen Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden obliegt dem Besteller.
- Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt der Unternehmer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Bestellung seiner Monteure und Hilfskräfte.
- Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Unternehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Nichterfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, fehlende Beschilderung mit Belastungsangaben, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund oder Standort, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, bei fehlendem oder fehlerhaft durchgeführten Blitzschutzmaßnahmen (Potentialausgleich) sowie bei Schäden in Folge induktiver oder kapazitiver Einflüsse sowie solcher Einflüsse, die sich durch Überlagerungen auf das Erdpotential oder elektromagnetischer Wellen entstehen.
- Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Unternehmers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Unternehmers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel:

- Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Unternehmer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzverletzung nicht

mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Unternehmer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Unternehmer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

- Die im Abschnitt XI 7 genannten Verpflichtungen des Unternehmers sind vorbehaltlich Abschnitt XII 2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

§ der Besteller den Unternehmer unverzüglich vom geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,

§ der Besteller den Unternehmer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Unternehmer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gem. Abschnitt XI 7 ermöglicht,

§ dem Unternehmer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,

§ der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und

§ die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller oder Dritte den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet haben.

XII.

Haftung

- Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Unternehmers in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglichen Nebenpflichten – insbesondere Anleitung für die Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Besteller die Regelungen der Abschnitte XI und XII.2 entsprechend.
- Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Unternehmer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - 8 bei Vorsatz,
 - 8 bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter
 - 8 bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 - 8 bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
 - 8 bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Unternehmer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, im letzteren Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

XIII.

Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Unternehmer aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller zustehen, behält sich der Unternehmer das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor.
- Der Unternehmer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser, Überlastungen, Vandalismus und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat,
- Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Unternehmer unverzüglich davon zu benachrichtigen.

- Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsgegenstände durch den Besteller nimmt dieser für den Unternehmer unentgeltlich vor. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen nicht dem Unternehmer gehörenden Waren steht dem Unternehmer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Faktoren-Wertes der Vorbehaltsgegenstände zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum einer neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller dem Unternehmer im Verhältnis des Faktoren-Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsgegenstände Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Lieferanten verwahrt. Werden die Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben in Ziffer 3 vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Faktoren-Wertes der Vorbehaltsgegenstände, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert worden sind.

- Werden die Vorbehaltsgegenstände vom Besteller bzw. in dessen Auftrag als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherungshypothek an den Unternehmer ab.
- Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Bestellers eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an den Unternehmer ab.
- Wenn der Wert der für den Unternehmer nach den vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten den Wert der Forderungen des Unternehmers - nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 20 % übersteigt, so ist der Unternehmer auf Verlangen des Bestellers zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl verpflichtet.
- Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmer nicht oder nicht pünktlich und/oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so kann der Unternehmer unbeschadet des ihm zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages die Gegenstände herausverlangen, sofern eine dem Besteller zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Hat der Besteller den Vertrag erfüllt, so hat der Unternehmer die Gegenstände zurückzugeben. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Abzahlungsgeschäfte, die dem Verbraucherkreditgesetz unterliegen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Besteller, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Unternehmer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Unternehmer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Unternehmer vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

XIV.

Zahlungsbedingungen

- Rechnungen des Unternehmers sind nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Bei Lieferungen im Gesamtwert unter 500,00 € liefert der Unternehmer per Nachnahme zzgl. Fracht und Verpackung.
- Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich der Unternehmer ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.
- Wenn dem Unternehmer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, dieser insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen

einstellt, ist der Unternehmer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Zudem ist der Unternehmer in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

- Stellt der Besteller seine Zahlungen endgültig ein und/oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der Unternehmer auch berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
- Der Unternehmer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Der Unternehmer wird den Besteller über diese Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Unternehmer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so ist der Unternehmer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens des Unternehmers bleibt vorbehalten. Dem Besteller bleibt es in den vorbezeichneten Fällen unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen, der dann maßgeblich ist.

XV.

Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

XVI.

Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§ 69 a ff Urhebergesetz) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln.

Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Unternehmers zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Unternehmer bzw. Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XVII.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Unternehmer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist in allen Fällen das für den Sitz des Unternehmens zuständige Gericht. Der Unternehmer ist jedoch berechtigt, am Sitz des Bestellers Klage zu erheben.
- Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen Unternehmer und Besteller nicht berührt.

Waagenbau DOHMEN GmbH
Am Weiweg 6
D – 52146 Würselen

Tel.: +49 (0) 2405 471970
Fax: +49 (0) 2405 4719766
Email: info@Waagenbau-Dohmen.de
www.Waagenbau-Dohmen.de